

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2026
nach § 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG**

Die **Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.**,
Radlsteig 1, 80331 München,

und

der **AOK Bayern – Die Gesundheitskasse***,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

der **Knappschaft – Regionaldirektion München***,
Putzbrunner Str. 73, 81739 München,

dem **BKK Landesverband Bayern**,
Züricher Straße 25, 81476 München,

der **IKK classic***,
Aidenbachstr. 56, 81379 München

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**,
Vertragswesen, Postfach 10 13 20, 34013 Kassel,

der **nachfolgend genannten Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern,
Arnulfstraße 201 a, 80634 München,

der **Verband der privaten Krankenversicherung e.V.**,
Landesausschuss Bayern
Maximilianstraße 53, 81537 München,

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

- im Folgenden Parteien dieser Vereinbarung genannt

schließen die nachstehende Vereinbarung:

§ 1

Höhe des Ausbildungszuschlags

1. Die für den Ausbildungszuschlag relevante Summe des Finanzierungsbedarfs für das Kalenderjahr 2026 wurde durch den Pflegeausbildungsfonds auf 321.466.988,72 Euro festgestellt.
2. Der Ausbildungszuschlag nach § 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG für das Jahr 2026 beträgt 108,70 Euro.
3. Der Ermittlung des Ausbildungszuschlages 2026 liegen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 Fälle in Höhe von 2.957.328 zu Grunde.
4. Im Bereich des KHEntgG gilt für den Ausbildungszuschlag der Entgeltschlüssel 75109003.
5. Im Bereich der BPfIV (PEPP-Vergütungssystem) gilt für den Ausbildungszuschlag bei vollstationären Fällen der Entgeltschlüssel A6200010 und bei teilstationären Fällen der Entgeltschlüssel B6200010.

§ 2

Berechnung des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
2. Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
3. Bei vollstationären Behandlungsfällen, die sich am 01. Januar 2026 00:00 Uhr, bzw. am 31. Dezember 2026, 24:00 Uhr, im Krankenhaus befinden, ist der jeweils am Aufnahmetag gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
4. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG).
 - 4.1 Bei teilstationären Behandlungsfällen nach dem KHEntgG, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden und deren Behandlung aus dem Jahr 2025 in 2026 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag 2025 für den Behandlungszeitraum 2025 und der Ausbildungszuschlag 2026 für den Behandlungszeitraum in 2026 in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.

- 4.2 Soweit für teilstationäre Behandlungen im Bereich des KHEntgG eine Fallpauschale vereinbart ist, gilt für die Abrechnung § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FPV 2026.
- 5. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich BPfIV.
 - 5.1 Bei allen Krankenhäusern, die unter die BPfIV fallen, sind für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages der Aufnahmetag und die PEPPV 2026 maßgebend.

§ 3

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026. Kann erst nach dem 31. Dezember 2026 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter.

München, 17.12.2025